

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1335K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) sowie

Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmitteln (Modellen, Formen u. dgl.).

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AEB sind Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen usw.) und Reproduktionshilfsmitteln, soweit diese nötig sind und binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgen, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).

Außenversicherung

Kaufmännische und technische Einrichtung, Modelle Waren und Vorräte sind außerhalb der Betriebsgrundstücke in Gebäuden und bei gleichgelagerten Risikoverhältnissen, wo immer innerhalb Österreichs befindlich (ausgenommen Ausstellungen und Messen sowie auf Baustellen und Lagerplätzen) mitversichert.

Ausstellungs- und Messeversicherung

Kaufmännische und technische Einrichtung, sowie Waren und Vorräte, im Rahmen von Ausstellungen und Messen innerhalb Österreichs, dem EU-Raum sowie der Schweiz und Liechtenstein im polizzen- und bedingungsmaßige Umfang in ordnungsgemäß versperrten Gebäuden.

Sachen im Freien und in Zelten, ebenso Schäden durch einfachen Diebstahl sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Verbleib einer Einrichtung bzw. Waren außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten genaue Aufzeichnungen zu führen z. B. Risikoort, Zeitraum der jeweiligen Ausstellung, Wert der versicherten Sachen.

Schäden an der Umzäunung und Einfriedung baulicher Art, das ist fest installierter Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art, sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl im Sinne des Artikels 1 AEB. (Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2.2 AEB).

Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus.

Mehrkosten für vorübergehende, kurzfristige Sicherungsmaßnahmen (z. B.: Bewachung) nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl im Sinne des Artikels 1 AEB.